

Hausen,

k. R.

Prälatenrechte
der
Universität.

1788.



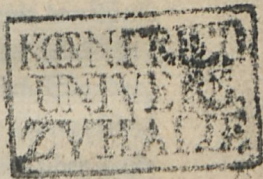
30

|| P 370



33 Carl Renatus Hausen,
Öffentlichen ordentlichen Lehrers der Geschichte.

Von den
Prälaten Rechten, u. Rang
der
Universitäten in Deutschland überhaupt,
und insonderheit
der
Königlich-Preussischen
Frankfurt an der Oder, Königsberg,
Duisburg und Halle.



Frankfurt an der Oder,
bey der Wittwe Serrauß.
1788.

L. g. R. Director
Kellerbladt, u. En-
genh. v. Pöthmann

Geistliche Universität
Zweigschule

Geistliche Universität
Zweigschule

Geistliche Universität
Zweigschule

Geistliche Universität
Zweigschule



Geistliche Universität
Zweigschule





Die Geistlichkeit, beschäftigte sich in den ältern und mittlern Zeiten mit Künsten und Wissenschaften; der Adel aber mit den Waffen. Hieraus entstand selbst in dieser Rücksicht, eine beständige Verbindung des ersten Standes, mit den Päbsten. Diese hatten die Oberaufsicht über allen und jeden Unterricht, so wie über geistliche Güter und Gefälle. Wie also jene Anstalten, die man Universitäten nennt, ihren Anfang nahmen: so war die Einwilligung der Päbste, so wohl wegen des Unterrichts, als auch vorzüglich

aus

aus diesem Grunde nothwendig, weil die ersten Einkünfte der Universitäten aus geistlichen Gütern und Gefällen bestunden. Die erste und älteste Universität in ganz Deutschland, wenn man dies Wort nach den Grundsätzen des deutschen Staatsrechts, und in der heutigen Bedeutung nimmt, ist die Prager. Am 7. April 1348 fertigte Kayser Carl der Vierte die Urkunde aus: nachdem er vorher die Freyheiten für die neue Universität vom Pabst Clemens dem Sechsten erhalten hatte a). Carl gab ihr alle Vorrechte der Universität zu Bononien, auf welcher, so wie zu Padua, der Rektor den Vorrang über alle Erzbischöfe, Bischöfe, Prälaten und Adel behauptete b). Die vom Kayser gesuchte Erlaubniß bestätiget jene vorher angeführte Meinung; ihre Rechte aber erhielt Prag von Carln als König von Böhmen, keinesweges in der Eigenschaft als Kayser. Die nachher gestifteten Universitäten in Deutschland, als die zu Wien 1365, zu Heidelberg 1386, zu Cöln 1388,

a) S. M. Pelzel, Kayser Carl der Vierte König in Böhmen. Erster Theil. S. 205.

b) L. B. de Lamberg, *liber privilegiorum Paduanæ Vniuersitatis*, 1645. 4.

zu Erfurt 1392, zu Würzburg 1403, können keine Privilegien aufzeigen, als Päpstliche. In den damaligen Zeiten war also die Bestätigung der Universitäten, kein Kaiserliches Reservatrecht c). Mir ist nicht unbekannt, daß in der Bestätigungsurkunde, der Hallischen Friedrichsuniversität, die der Heidelberger gegebenen Kaiserlichen Freiheiten angeführt werden, allein jeder Kenner der Urkunden Wissenschaft, wird wissen, wie unsicher man aus Canzleyformeln des vorigen Jahrhunderts, ja selbst des gegenwärtigen, Rechte, Vorzüge und laudere Wahrheit bestimmen könne. Selbst in spätern Zeiten wurden zwar immer Päpstliche Freiheiten erfordert, selten aber nach einer Kaiserlichen Bestätigung gefragt. So fehlen den Universitäten Greifswalde 1456, Basel 1459, Ingolstadt 1472, Trier 1472, Freiburg in Breisgau 1477, Tübingen 1477, und Mainz 1482, Kaiserliche Freiheiten, alle aber besitzen Bestätigungs-Urkunden von Päbsten. Maximilian der erste, ein eben so großer Kenner als Beschützer der Wissenschaften, bemühte sich den

* 3

deut.

c) Moser älteres Teutsches Staatsrecht, fünfter Theil. S. 339.

deutschen Nationalcharakter zu verfeinern, und mit dem wohlthätigen Einflus der Wissenschaften und Künste auf Sitten, die traurigen Folgen des Faustrechts und des Lehnsystems, für die Menschheit völlig zu vertilgen. Er schenkte also den Universitäten größere Aufmerksamkeit, als seine Vorfahren: und außerdem schmeichelten die Grundsätze des römischen Rechts, welche von Akademischen Gelehrten auf Rechte der Kaiserlichen Hoheit angewendet wurden, seinem Stolz. Seit dieser Zeit, daß ist, seit dem sechzehnten Jahrhundert, entstehet allererst das staatsrechtliche Herkommen, nach welchem bey Stiftung deutscher Universitäten, Kayserliche Privilegien, als wesentlich betrachtet wurden. Auf dieses Herkommen, und auf eine Stelle in der Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555 d), gründet sich demnach jenes Kayserliche Reservatrecht in unsern Zeiten. In diesen Zeitraum fallen die zwey Universitäten Wittenberg 1502, und Frankfurt 1506 Die Veranlassung der letztern, kann ich mit keiner größern Genauigkeit entwerfen, als jene Schilderung ausgefallen ist, welche man in einem

d) P. I. Tit. 3. §. 2. in der neuesten Sammlung der Reichsabschiede. Dritter Theil. S. 46.

einem allgemein beliebten Buch des Herrn Leib-
 Medikus Möhsen nachlesen kann e). Simon
 Historis Professor der Universität Leipzig entwarf
 dem Churfürsten Johann den Plan, und nahm
 die Leipziger zum Muster. Diese hatte ihre
 Rechte von der Prager, die Prager aber von
 den Universitäten Bononien und Padua erhalten.
 Der Todt des Churfürsten Johann verzögerte
 die Einweihung der schon eingerichteten Univer-
 sität, und allererst 1506 nahm sie ihren Anfang.
 Sie erhielt ohne die Landesherrlichen, dreyfache
 Privilegien von Maximilian dem Ersten 1500
 von den Päbsten Julius dem Zweyten 1506
 und 1507 und Leo dem Zehnten 1515 f). In
 den Kayserlichen, so wie in den Päblichen Ur-
 kunden, werden der Universität alle Vorrechte
 von Bononien und Padua ertheilet, nach wel-
 chen der Rektor über die höhere Geistlichkeit, die
 Universität aber überhaupt Prälaten, Rang ha-
 ben, und den hohen Stiftern gleichgeachtet wer-

* 4

den

e) Geschichte der Wissenschaften in der Mark
 Brandenburg. Berlin und Leipzig, 1781. S.
 XXXVIII. S. 365.

f) I. C. Beckmann, *Notitia Vniuersitatis Franco-
 furii ad Viadrum*. 1706. Fol. c. II. S. 8. — 16.

den sollte. In dieser Betrachtung waren die Professoren der Canonikate in den hohen Stiftern Lebus, Havelberg und Brandenburg sä-
 hig; ja selbige machten in den ersten und ältesten Zeiten die vorzüglichsten Einkünfte der Frankfur-
 tischen Lehrer aus. So erhielt Conrad Koch, Lehrer der Theologie, welcher unter dem Namen Wimpina bekannter ist, zwey Canonikate, zu Brandenburg und zu Havelberg, andre Bei-
 spiele, als bekannt, mit Stillschweigen zu über-
 gehen. Die Universität Jena 1558 war übrigs
 gens die erste, bey deren Stiftung keine Päbst-
 lichen Privilegien, als nothwendig betrachtet
 wurden.

Wilhelm Herzog von Cleve ließ sich zwar Pri-
 vilegien vom Pabste Pius dem Vierten und Kay-
 ser Maximilian dem Zweyten, für Duisburg er-
 theilen, allein die niederländischen Unruhen zer-
 richteten den Erfolg seiner Rathschläge. Chur-
 fürst Friedrich Wilhelm der Große, wurde 1655
 der Stifter dieser Universität, und selbige erhielt
 diejenigen Rechte und Freyheiten, welche bereits
 Maximilian der Zweite ihr in einer Urkunde

1566

1566 bewilliget hatte g). Nach selbiger erhielt sie die Rechte der Universitäten Bononien und Padua, mithin den Prälaten-Rang, und wurde den hohen Stiftern gleichgeachtet. Der Universität Halle gab Kayser Leopold in der Bestätigungsurkunde von 1693 jene hergebrachten Rechte deutscher Universitäten, unter welchen, nach dem Muster von Bononien und Padua, der Prälaten-Rang eines der vorzüglichsten war. Die Universität Königsberg, welche 1544 ist gestiftet worden, wurde unter den Churfürsten aus dem Hause Brandenburg und 1701, den übrigen preussischen Universitäten gleichgesetzt. Hierauf gründet sich demnach der Prälaten-Rang deutscher Universitäten, welchen sie auf Huldigungsland, Krenß, Sägen und bey andere Feyerlichkeiten behaupten, und als Prälaten den ersten Landstand vor den Collegiat-Stiftern, Abteyen, Klöstern, der Ritterschaft und Städten ausmachen. So wurde den beyden Universitäten Leipzig und Wittenberg, bey einem weitläufigen

* 5

Rang

g) Teschenmacher *Annales Cliviae Iuliae*. u. s. w. Francofurti et Lipsiae. 1721. Fol. in Codice diplomatico n. XXI. S. 10.

Rangstreit, in einer Churfürstlichen Verordnung von 1666 ihr Vorrecht mit diesen Worten bestätigt:

„daß hinführo bey Landtäggen die Abgeordneten der Universitäten Leipzig und Wittenberg ihre Stellen unter den Prälaten haben und behalten sollen“ h).

In einigen Fürstlichen Landen, ist es ferner gar nicht ungewöhnlich, daß in Ermanglung anderer Prälaten, Universitäten, sogar auf Landtäggen das Direktorium geführt. Es könnte zwar scheinen, als ob evangelische Landesherrn, Päpstliche Privilegien nicht weiter zu achten Ursache gehabt: allein da die evangelischen landsässigen hohen Stifter bey den Rechten ihrer Verfassung sind erhalten worden, so blieben auch Universitäten im Besiz ihrer Rechte, Vorzüge und Freyheiten. Die Universität Frankfurt wurde demnach seit ihrer Stiftung, den Prälaten, und also namentlich den hohen landsässigen Stiftern Havelberg und Brandenburg, vermöge

h) Moser, von der deutschen Reichsstände Landen. S. 441.

möge der Kayserlichen Päpstlichen und Landes-
herrlichen Privilegien, die in Landtags-Recessen
mehrmals erneuert wurden ¹⁾, gleichgeachtet.
Allein sie erhielt selbst in neuern Zeiten eine noch,
malige entscheidende Bestätigung dieses Vor-
rechts, von Churfürst Friedrich dem Dritten.
Selbiger gab der Universität am 20. August
1688 die Versicherung:

„Wir der sezo regierende Churfürst und
„Landesherr confirmiren bekräftigen, be-
„stätigen und erneuern obberührter Unserer
„Universität zu Frankfurt an der Oder,
„alle ihre Privilegia, Gebräuche und
„Freiheiten, der ihnen zustehenden Jurium
„und Praerogatiuen, welcher sie, wie
„vorgemeldet, berechtiget und bisshero in
„Gebrauch gewesen und noch seyn, declarir-
„ren auch dieselbe dahin, daß sie unsern
„Stiftern Brandenburg und Havelberg
„wie hiebevorig geschehen, also auch ferner
acquies

¹⁾ Lünig, von der Landsässigen Ritterschaft
Theil I. VI. A. Vom Adel der Chur- und
Mark-Brandenbueg. S. 874.

„aequipariret werden sollen und bleiben
„mögen“ k).

Der Canzler von Ludewig sagt daher mit
Recht:

daß die Universitäten einen deutschen Prä-
latten-Rang haben, ist in dem Königli-
chen Churhauf Preußen und Branden-
burg zum besten der Universität Frank-
furth im Jahre 1688, durch ein Chur-
fürstl. Decisiv-Rescript abgethan, und
ausgemachet worden. Es sezet den Grund
auf Kayserliche, Päbstliche und Chur-
fürstliche Privilegien l).

Die

k) Es ist dieses Churfürstliche Rescript, wovon sich
das Original im Frankfurthischen Universitäts-Ar-
chiv, Repositorium I. Schublade A. Original-
Privilegien, befindet, mehrmal und überall rich-
tig, wie mich die Vergleichung gelehret, abge-
druckt: als z. B. beyh Beckmann, *Notitia, Vni-
versitatis Francofurtanae* III. S. 28. Beyh *Mi-
lius Corpus Constitutionum Marchicarum* I. Th.
zweyte Abtheil. N. XLVII. und anderwärts.

l) In der rechtlichen Anmerkung: daß die Erb-
und Landeshuldigungen von denen Geistli-

Die Königlichen Preussischen Universitäten haben diesen Prälaten-Rang, wie die Obsequenz zeigt, stets behauptet. Bey dem feyerlichen Leichenbegängniß Churfürst Friedrich Wilhelm des Großen, war in Ansehung der Stände, Prälaten, Ritterschaft und Städte die Rang-Ordnung diese: m).

a. Deputirte von den Städten in ihrer Ordnung.

b. Die Deputirten der Ritterschaft, von der Graffschaft Hohenstein, Ravensberg, Mark. Die Deputirten der Ritterschaft vom Fürstenthum Minden, Halberstadt, Pomern, Cleve, Magdeburg, Preußen. Die Deputirten der Ritterschaft der Chur-Mark Brandenburg.

c. Die

Leichen, anstatt des körperlichen Lydes, nur durch einen Sandschlag an Lydesstatt aufzunehmen, in den Sallischen Intelligenzien Jahrgang 1741. S. 496.

m) Ich übergehe ältere Beispiele, z. B. bey dem Leichenbegängniß Churfürst Joachim des Zweyten hatte die Universität Frankfurt 1571 ähnlichen Rang, S. Seulptur Joachims von D. Muscus Jus. Frankf. 1571. 4.

- c. Die Deputirten von den drey Universitäten
Duisburg, Frankfurt und Königsberg.
- d. Die Deputirten der Domkapitel von Bran-
denburg und Havelberg.
- e. Die Deputirten von dem Johanniter Orden.
- f. Die Deputirten von den Bistümern Minden,
Halberstadt und Magdeburg.

Eben diese Rangordnung wurde bey dem feier-
lichen Leichenbegängnis der Königin Sophie
Charlotte am 28. Junius 1705, und König
Friedrich des Ersten am 2. März 1713 beo-
bachtet. Nach den Deputirten von der Ritters-
schaft aus allen Königlichen Landen folgten:

Die Deputirten der Universitäten Halle,
Duisburg, Frankfurt und Königsberg.

Die Deputirten von Havelberg, Branden-
burg. u. s. w. n).

- n) *Le Ceremonial de la Cour de Prusse Livre II. Cha-
pitre III. §. I. S. 596. §. II. S. 606. §. III.
S. 668. im Le Ceremonial diplomatique des Cours
de L'Europe. Tom. II.*

Aus

Aus

o)

p)

Aus dieser Darstellung bieten sich einem jeden Leser von selbst diese sehr wahre Folgerungen dar:

deutsche Universitäten haben eben die Rechte als die Universitäten Bononien und Padua, mithin, wie erwiesen, Prälaten, Rang o).

Kayserliche und Landesherrliche Privilegien p), ertheilten den Universitäten eben diese Rechte.

Aus diesem Grunde, da die Universitäten den landsäßigen hohen Stiftern völlig gleichachtet wurden, waren die akademischen Lehrer der höhern geistlichen Stellen und Canonikate in den hohen landsäßigen Stiftern fähig: namentlich die Universität Frankfurt in den Bistümern Lebus, Brandenburg und Havelberg.

Evan

o) Dieß sind die Päpstlichen Privilegien, deren das allerhöchste Churfürstliche Rescript erwähnt.

p) Dies sind die im Rescript genannten Kayserliche und Churfürstliche Privilegien.

Evangelische Landesherrn namen den Univer-
 versitäten, so wenig dieses Vorrecht, als
 andern hohen Landsässigen Stiftern ihre
 Verfassung. Vielmehr:

wurden der Universität Frankfurt ihre
 Vorrechte in Landtags. Recessen erneuert,
 und durch das allerhöchste Churfürstliche
 Rescript nochmals befestiget, bey welchen
 sie sich auch, namentlich beym Prälaten
 Rang, durch die angeführte Observanz,
 behauptet hat.

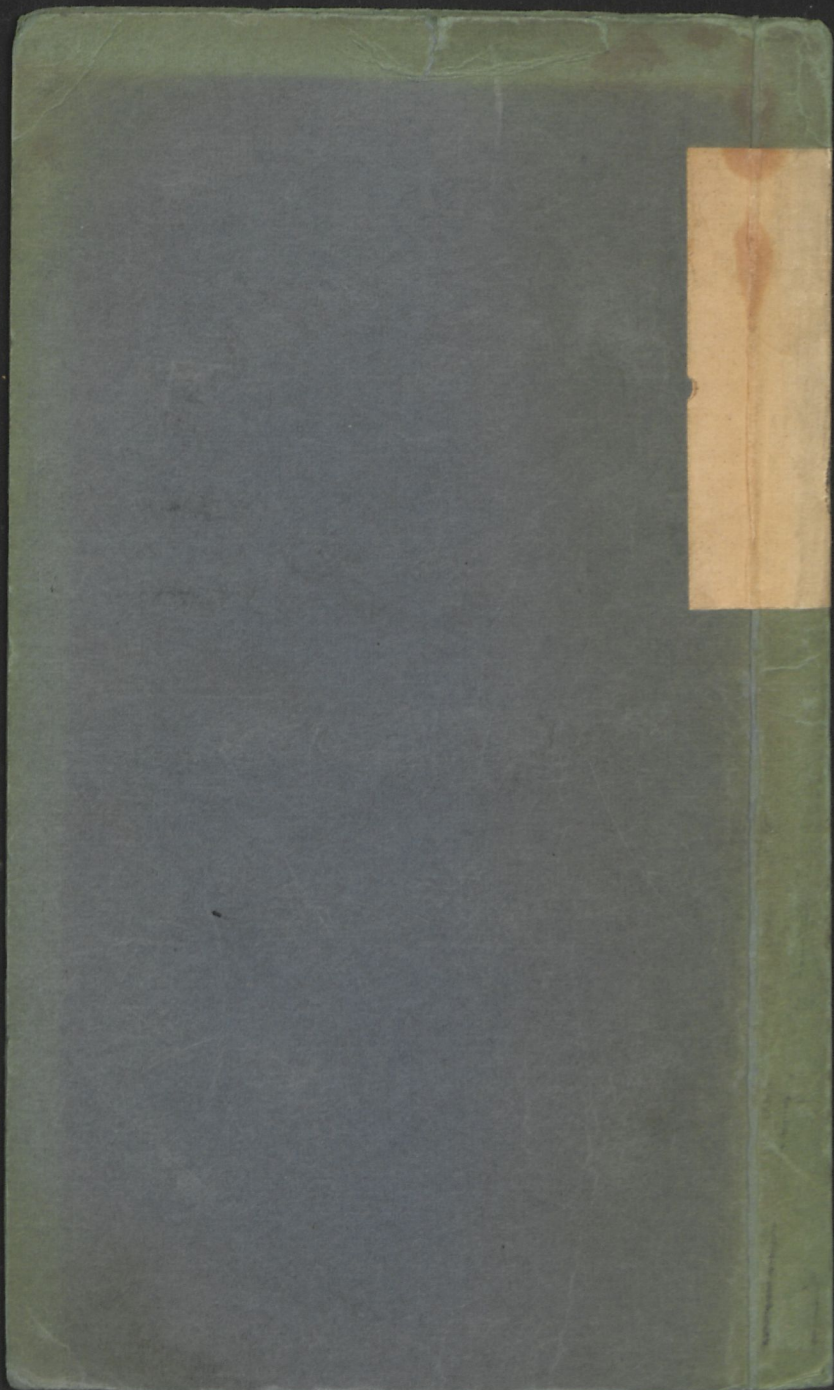


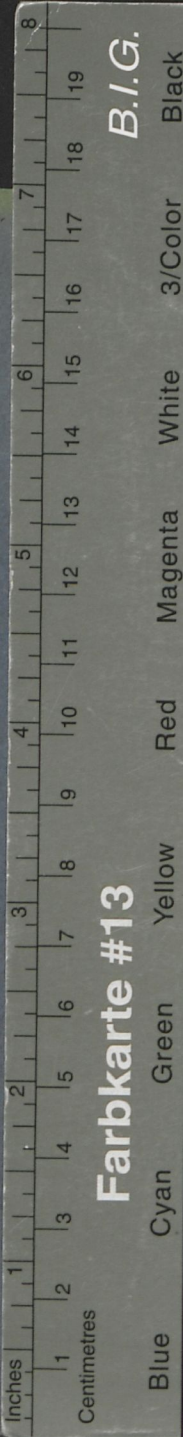
Univ
als
ihre

ihre
uert,
llliche
schen
aten
anz,

Gl 298

8





Farbkarte #13

B.I.G.

33

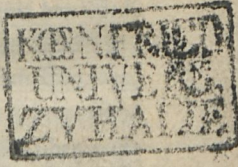
Carl Renatus Hausen,
Öffentlichen ordentlichen Lehrers der Geschichte.

Von den
Prälaten Rechten, u. Rang
der
Universitäten in Deutschland überhaupt,
und insonderheit
der
Königlich-Preussischen
Frankfurt an der Oder, Königsberg,
Duisburg und Halle.

379

613 10

Gb 298



Frankfurt an der Oder,
bey der Wittwe Strauß.
1788.

L. g. R. Director
Neckerbladt
zum H. v. K. Hoffm. H.

